

## **Nordwestuckermark, Falkenhagen, Fürstenwerder, Sternhagen, Weggun, Brandenburg, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.  
Heute gehört die Gemeinde Nordwestuckermark  
zum Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.

### **Aus den Orts-und Gemeindeteilen der Gemeinde Nordwestuckermark:**

#### **Acht Frauen.**

#### **Drei Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.**

### **Falkenhagen, Gemeindeteil von Nordwestuckermark:**

-1590 N.N. / Urteil unbekannt  
die Frau eines Kossäten  
(Besitz einer Kate, geringer Landbesitz).  
Das Kossätenpaar lebte im Dorf Falkenhagen.  
Kersten Strunck beschuldigte die Frau des Kossäten  
des Schadenszaubers.  
Der Kläger war ein wohlhabender Bauer gewesen,  
der durch wiederholtes Viehsterben in Armut geriet.  
Das Viehsterben wurde seiner Meinung durch die Frau  
des Kossäten mittels Schadenszauber herbeigeführt.  
Im Verfahren wurde Belehrung  
durch den Brandenburgischen Schöffentuhl eingeholt.  
Das Urteil ist unbekannt.  
(Enders, Lieselott: Die Uckermark, S. 277)

### **Fürstenwerder, Ortsteil von Nordwestuckermark:**

-1622 Sanna Brunschweigs. Verbrannt  
Die Anklage erfolgte, weil sie sich beim Buttern dem Böten  
(Raten, Besprechen, Gesundbeten) bediente.  
Sie wurde in Haft genommen.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte die gütliche Befragung  
und bei fehlender Geständnisbereitschaft die Folter.  
Unter der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis  
hinsichtlich Zauberei und Verbindung mit dem Teufel ab.  
Sie besagte weitere Personen,  
in der Quelle dazu nur ein Name genannt:  
Anna Mechelburg  
(siehe Verfahren Taschenberg 1622-23).  
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Gerichtsherr war Hans von Blanckenburg zu Wolfshagen  
(Uckermark).  
(Lorenz, Sönke: II,2, S. 259 – 260, 272 – 273, 281)

-1624 Die Broiesche. Landesverweisung  
Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und gefoltert.  
Unter der Folter gestand sie das Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).  
Weitere Details ihres Geständnisses widerrief sie später.  
Mit Schreiben vom 02. September 1624 wandte sich Johann Albrecht, Koadjutor des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg-Güstrow an die Juristenfakultät Greifswald und begehrte Rechtsbelehrung zum Fall Broiesche.  
Die Fakultät entschied mit Belehrung vom 10. September 1624, dass die Beschuldigte im Fall des Beharrens bzgl. Widerrufs mit erneuter Folter zu belegen war.  
Falls sie weiterhin nur das Ausüben des Bötens gestand, war die Landesverweisung als Strafe anzuwenden.  
(Lorenz, Sönke: II,2, S. 421 – 422)

#### **Sternhagen, Gemeindeteil von Nordwestuckermark:**

-1577 N.N. / eine Frau. Haftentlassung  
Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.  
Der Verdacht begründete sich nur auf Aussagen der Ohmeschen, der Wahrsagerin zu Prenzlau.  
Gemäß Belehrung des Brandenburgischen Schöffenhofes musste die Frau aus der Haft entlassen werden.  
(Enders, Lieselott: Die Uckermark, S. 275)

#### **Weggun, Gemeindeteil von Nordwestuckermark:**

-1553 N.N. / zwei Frauen. Verbrannt  
Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.  
Sie wurden inhaftiert und vom Hauptmann zu Boitzenburg unter der Folter verhört.  
Die zwei Frauen legten ein Geständnis ab:  
Sie hatten aus Rache, vor allen erlittenen Brandschadens wegen, Flüssigkeiten zubereitet und diese den Nachbarn vor ihren Pferdestall bzw. Torweg gegossen, damit das Vieh absterbe.  
Sie gossen die Flüssigkeit auch vor den Viehhof des von Arnim in Krewitz, danach verreckten 23 Stück Vieh.  
Dies erfolgte aus Vergeltung, weil der verstorbene Landvogt von Arnim den Ehemann der einen Frau vor Gericht gebracht hatte.  
Aufgrund ihres Geständnisses starben beide Frauen auf dem Scheiterhaufen.

Die beiden Frauen besagten unter der Folter eine dritte Frau.

1553 N.N. / die dritte Frau.

Sie wurde von den beiden zu Weggun 1553 verbrannten Frauen besagt.

Die besagte Frau wurde inhaftiert und gefoltert.

Auch unter der Folter legte sie kein Geständnis ab.

Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Das Verfahren führte der Hauptmann zu Boitzenburg.

(Enders, Lieselott: Die Uckermark, S. 270 – 271)

Urfehde,  
Haftentlassung

-1671 N.N. / eine Bäuerin.

Sie wurde beschuldigte, beim Empfang des heiligen Abendmahles die Oblate aus dem Mund genommen zu haben.

Als einem Bauer die Herstellung von Butter misslang, führte dies eine Nachbarin auf Hexen zurück.

Es wäre ein Mensch im Dorf, der die Oblaten ausspuckt.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

(Enders, Lieselott: Die Uckermark. S. 425)

Urteil unbekannt

#### Quellen:

- Enders, Lieselott:

Die Uckermark.

Geschichte einer kurmärkischen Landschaft

vom 12. bis zum 18. Jahrhundert,

Weimar 1992

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen,

Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten

von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com

